

mittlerweile auf rund 5,4 Mrd. Euro. „Die nicht verbrieften Schulden dürfen keinesfalls vergessen und müssen eigentlich zu den Schulden in Höhe von rund 9 Mrd. Euro hinzuge-rechnet werden“, sagte der Präsident.

Die Handlungsbedarfe seien weiterhin offensichtlich. Dies zeige auch die Finanzplanung bis zum Jahr 2025. Insgesamt müsse das Land noch rund 1,3 Mrd. Euro konsolidieren. Einen Teil könne man durch Rücklagenentnahme aussteuern. Gleichwohl komme das Land nicht umhin, die konsumtiven Ausgaben zurückzufahren. Dies sei auch deswegen erforderlich, damit das Land auch zukünftig noch investieren könne. Es gäbe noch eine Reihe von Stellschrauben, mit denen dies erreichbar sei. Zum Beispiel müsse eine strin-gente Gemeindegebietsreform durchgeführt werden. Nach der Kreisgebietsreform sei es Aufgabe des Landes, die Gemeindegebietsstrukturen entsprechend zu ordnen und deut-lich zu straffen. Die kommunale Gebietsstruktur müsse wieder in Einklang gebracht und deren Funktionsfähigkeit gesichert werden.

Ein anderes Thema sei der kommunale Finanzausgleich. Dieser müsse mit dem Ziel reformiert werden, die bestehenden finanziellen Ungleichgewichte innerhalb der kommu-nalen Familie zu beheben. Jegliche Erhöhung der ohnehin schon überproportionalen Lan-desmittel sei nicht angezeigt. Mecklenburg-Vorpommern müsse zudem die kommunalen Sozialausgaben in den Griff bekommen. Mehrausgaben im Ländervergleich sowie abwei-chende Fallkosten und -dichten innerhalb des Landes seien zwingend einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Ausgewählte Beiträge aus dem Landesfinanzbericht 2015:

E-Government in der Landesverwaltung (Tzn. 139-158)

Die Landesverwaltung werde zunehmend von der IT durchdrungen. Die Regelwerke seien daher von besonderer Bedeutung. „Mit Sorge muss jedoch gesehen werden, dass diese erheblich überarbeitungswürdig sind“, sagte Schweisfurth. So sei schon das zentrale Regelwerk, der IT-Strukturrahmen, nicht mehr aktuell. Darüber hinaus seien die Regel-werke inhaltlich zu wenig aufeinander abgestimmt und verwenden zum Teil unterschiedli-che Definitionen und Begriffe. Das könne in der heutigen Zeit nicht mehr hingenommen werden. Durch die nicht mehr geltenden IT-Richtlinien werden die Möglichkeiten zur koor-dinierten und wirtschaftlichen Weiterentwicklung der IT-Landschaft der Landesverwaltung unnötig eingeschränkt. „Der Landesrechnungshof hat empfohlen, dass das Land ergän-zend zu den bestehenden Regelungen einheitliche und verbindliche IT-Standards für die Landesverwaltung definiert“, führte Schweisfurth weiter aus.

Prüfung der Betätigung bei der Invest in Mecklenburg-Vorpommern GmbH (Tzn. 244-264)

Der Landesrechnungshof habe die Invest in Mecklenburg-Vorpommern geprüft. Diese solle durch Akquisition, Beratung und Information im In- und Ausland die Investitionen und Ansiedlung von Unternehmen im Land Mecklenburg-Vorpommern fördern. Die Invest werde seit ihrer Gründung im Wesentlichen durch Zuwendungen finanziert. Der Landesrechnungshof habe bereits 1998/1999 das Vertrags- und Projektmanagement geprüft und erhebliche Fehler gefunden. Daran anknüpfend wurden jetzt erneut Mängel festgestellt. „Die interne Organisation ist unzureichend. Es fehlt zum Beispiel die Finanz- und Kassenordnung“, sagte Dr. Schweisfurth. Bei der Beschaffung von Dienstleistungen zur Unterstützung ihrer Akquisitionstätigkeit wurde in mehreren Fällen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt. Teilweise sei gegen das Vergaberecht verstoßen worden. Auch im Vertragsmanagement und -controlling habe die Prüfung Mängel aufgezeigt.

Zuwendungen an ein institutionell gefördertes Forschungsinstitut und Haushalts- und Wirtschaftsführung eines institutionell geförderten Forschungsinstituts (Tzn. 277-307)

Der Landesrechnungshof habe ein Forschungsinstitut geprüft, das zu den Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. gehört. Bei diesem Forschungsinstitut wurde festgestellt, dass Landesbedienstete im Zuwendungsverfahren als auch im Aufsichtsorgan tätig seien. „Diese personelle Verflechtung kann Interessenkollision hervorrufen“, mahnte Schweisfurth. Daneben habe die Prüfung gezeigt, dass die durchgeführten Verwendungsnachweisprüfungen nicht die zuwendungsrechtlichen Anforderungen erfüllten. Auch seien die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie das Besserstellungsverbot nicht immer beachtet worden. „Der Betrieb der Gästeunterkünfte durch das Forschungsinstitut war trotz teils zweckwidriger Nutzung durch eigene Beschäftigte nicht kostendeckend“, kritisierte Dr. Schweisfurth weiter. Die aufgezeigten Mängel müssen schnell abgestellt werden.

Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 in landwirtschaftlichen Unternehmen (Tzn. 352-370)

Es wurde stichprobenweise die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 in landwirtschaftlichen Unternehmen geprüft. Unter Berücksichtigung der verstärkten Förderung und Umsetzung von präventiven Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms sollten Entschädigungsleistungen bei künf-

tigen Hochwasserereignissen in Abstimmung mit den anderen Bundesländern auf unzumutbare Härtefälle beschränkt werden. Der Eigenvorsorge der Unternehmen müsse eine größere Bedeutung beigemessen werden. Zudem widersprächen die pauschal ermittelten Entschädigungsleistungen für Aufwuchs- und Ernteschäden bei Grünland und Silomais höherrangigem Recht. Daneben sei mit Blick auf die Berechnungsmodalitäten der Pauschalen eine Überkompensation nicht ausgeschlossen.

**Zuschüsse aus Landesmitteln für die in der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände – Förderstruktur und Zuwendungspraxis
(Tzn. 464-486)**

Der Landesrechnungshof habe die Zuschüsse aus Landesmitteln für die in der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände geprüft. Diese bestimmen in einem internen Abstimmungsprozess allein, wie die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel auf sie aufgeteilt werden. „Ihre Maßstäbe und Kriterien legen sie seit über 20 Jahren nicht offen“, sagte Dr. Schweisfurth. Das Ministerium könne seiner ihm obliegenden Steuerungsfunktion nicht hinreichend gerecht werden und die Bewilligungsbehörde habe nur einen eingeschränkten Ermessensspielraum. Die Finanzierung von Personal- und Sachausgaben der Landesgeschäftsstellen der Spitzenverbände als Projektförderungen seien zur Deckung dieser Ausgaben nicht geeignet, weil sie für nicht einzeln abgegrenzte Vorhaben gewährt und als Dauerförderungen praktiziert würden.

**Verwendung von Landesmitteln durch die in der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände
(Tzn. 487-528)**

Der Landesrechnungshof habe sich zudem auch die Verwendung der Landesmittel durch die LIGA angesehen. Durch eine Vielzahl von zweckwidrigen Ausgaben haben Spitzenverbände den bereits weit gefassten Zuwendungszweck überschritten. „Sie haben Personalausgaben abgerechnet, die ihnen tatsächlich nicht entstanden sind, für die keine Arbeitsleistung erbracht wurde, die nicht bewilligt und arbeitsvertraglich nicht vereinbart waren“, führte der Präsident aus. Ein Spitzenverband habe für seinen ehemaligen Geschäftsführer für mehrere Jahre rückwirkende Gehalts-, Sonder- und Einmalzahlungen außerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraumes geleistet und gegenüber dem Land abgerechnet. Spitzenverbände haben über mehrere Jahre Abschreibungen, Verpflegung auf verbandsinternen Veranstaltungen sowie überhöhte Mieten aus Landesmitteln

finanziert. „Das Land kann durch die Zulassung von einfachen Verwendungsnachweisen nicht beurteilen, was es als notwendig und angemessen mitfinanziert hat“, merkte der Präsident an. Bei einem Spitzenverband bestünden darüber hinaus Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Maßnahmen zur Förderung von Integrationsprojekten (Tzn. 541-553)

Mit 15 Mio. Euro habe das Land Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2009 bis 2014 sogenannte Integrationsprojekte zugunsten von Langzeitarbeitslosen gefördert. Allerdings seien Zuwendungen gewährt worden, ohne Wirksamkeit und Nutzen der Maßnahme hinreichend geprüft zu haben. Dabei habe die Bewilligungsbehörde auch solche Projekte gefördert, die sie selbst als ungeeignet ansah. Erfolgskontrollen hätten meist nicht stattgefunden. Daher bliebe offen, ob die Zuwendungen wirksam und geeignet waren, Langzeitarbeitslose in nennenswerter Zahl in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Der Landesfinanzbericht 2015 kann im Internet unter www.lrh-mv.de eingesehen und heruntergeladen werden.